

Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassenverordnung)

vom 26. September 2006

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 39 des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004,

beschliesst:

1. Sitz und Zweck

§ 1

Sitz, Rechtliche Stellung, Zweck

¹ Die Kantonale Pensionskasse, in der Folge Kasse genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.

² Die Kasse bezweckt die Sicherung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Verhältnis zum Bundesrecht

¹ Die Kasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982.

² Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

§ 3

*Reglement zur
Pensionskassen-
verordnung*

Die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement zur Pensionskassenverordnung, das insbesondere folgende Elemente der Vorsorgepläne festlegt:

- a) Modellannahmen für die Lohnentwicklung;
- b) Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber;
- c) Altersgutschriften;
- d) Umwandlungssätze;
- e) Richtwerte.

§ 4

Versicherungs-technische Grundlagen

¹ Die Kasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen. Das finanzielle Gleichgewicht der Kasse wird anhand von versicherungstechnischen Bilanzen geprüft, die gemäss dem Prinzip der geschlossenen Kasse zu erstellen sind.

² Die versicherungstechnischen Grundlagen und Bilanzen sind periodisch, mindestens alle fünf Jahre, durch eine ausserhalb der Verwaltung stehende Expertin oder einen Experten für die berufliche Vorsorge überprüfen zu lassen. Ebenso ist bei jeder Änderung der Grundlagen für Leistungen und Prämien die Stellungnahme der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

§ 5

Deckungsgrad / Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Der Deckungsgrad der Kasse wird gemäss Bundesrecht berechnet. Die Zielgrösse des Deckungsgrades beträgt inklusive Wertschwankungsreserven 115 %. Diese Zielgrösse ist periodisch mit einer Risikofähigkeitsanalyse zu überprüfen.

² Fällt der Deckungsgrad unter 100 %, müssen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung gemäss Bundesrecht ergriffen werden.

§ 6

Beschaffung der Mittel

Die zur Erfüllung der Kassenleistungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Aktiv-Versicherten und der Arbeitgeber;
- b) aus den Erträgen des Vermögens.

§ 7

Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Aktiv-Versicherte, Rentnerinnen und Rentner, in der Folge Mitglieder genannt, oder ihre Hinterbliebenen sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Verwaltung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Informationen rechtzeitig der Kasse zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen erforderlich sind.

² Werden Auskünfte verweigert, kann die Kasse ihre Leistungen reduzieren oder einstellen.

§ 8

Leistungen

Die Leistungen der Kasse umfassen:

- a) Alters- und Überbrückungsrenten;
- b) Invalidenrenten;
- c) Ehegattenrenten;
- d) Kinder- und Waisenrenten;
- e) Angehörigenrenten;
- f) Sterbegeld;
- g) Indexzulagen.

§ 9

Gebühren

¹ Die Kasse kann von den Mitgliedern und den Arbeitgebern für ausserordentliche Aufwendungen Gebühren erheben.

² Die maximale Höhe der Gebühren beträgt 500 Franken. Die Höhe der Gebühren ist im Reglement bestimmt.

§ 10

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht der Kasse ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 11

Informations-pflichten der Kasse

Die Aktiv-Versicherten erhalten jährlich:

- a) einen Versicherungsausweis, der über alle für sie wesentlichen Versicherungsdaten Auskunft gibt;
- b) einen Auszug aus dem Geschäftsbericht der Kasse.

3. Organisatorische Bestimmungen

§ 12

Organe der Kasse

¹ Für die Kasse gilt der Grundsatz der Selbstverwaltung.

² Die Organe der Kasse sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Verwaltungskommission;
- c) der Ausschuss der Verwaltungskommission;
- d) die Präsidentin oder der Präsident;
- e) die Verwalterin oder der Verwalter;
- f) die mathematische Expertin oder der mathematische Experte;
- g) die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt;
- h) die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge;
- i) die Kontrollstelle.

³ Die Delegierten und die Mitglieder der Verwaltungskommission und des Ausschusses werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt.

⁴ Der Regierungsrat ist das Verbindungsorgan zwischen der Kasse und dem Kantonsrat. Er verabschiedet den von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Geschäftsbericht zuhanden des Kantonsrates.

§ 13

Delegierten-versammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 60 Delegierten der Mitglieder. Den Verwaltungsabteilungen, Anstalten, Betrieben, Berufsgruppen und Anschlussvertragspartnern sowie den Rentnerinnen und Rentnern wird ein entsprechendes Kontingent an Delegierten zugewiesen, die sie für die Delegiertenversammlung zu bezeichnen haben. Die Wahl der Delegierten wird in den Verwaltungsabteilungen, Anstalten, Betrieben, Berufsgruppen und durch die Anschlussvertragspartner intern vorgenommen. Die Einzelheiten werden von der Verwaltungskommission im Reglement festgelegt.

§ 14

Befugnisse der Delegierten-versammlung

¹ Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder der Kasse in die Verwaltungskommission;
- b) Verabschiedung des Geschäftsberichtes zuhanden des Regierungsrates;
- c) das Mitspracherecht zu Revisionen der Verordnung des Regierungsrates;
- d) die Einreichung von Motionen;
- e) die Festsetzung der Entschädigung an die Delegierten;
- f) die Kenntnisnahme der technischen Begutachtungen der Kasse;
- g) die Behandlung allgemeiner Fragen, welche die Kasse und die Mitgliedschaft betreffen.

² Motionen sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten; sie werden auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung gesetzt.

³ In allen Sachgeschäften hat die Verwaltungskommission das Vorberatungsrecht.

⁴ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

§ 15

Teilnahme an der Delegierten-versammlung

Neben den Delegierten haben die Mitglieder der Verwaltungskommission, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter des Kantons Schaffhausen, die Verwalterin oder der Verwalter, die mathematische Expertin oder der mathematische Experte und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kontrollstelle mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

§ 16

Einberufung der Delegierten-versammlung

¹ Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen.

² Die Delegiertenversammlung muss zudem einberufen werden, wenn mindestens zehn Delegierte dies durch eine schriftlich begründete Eingabe an die Präsidentin oder den Präsidenten verlangen.

³ Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung versandt werden.

§ 17

Verwaltungs-kommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, sechs Vertretungen der Arbeitgeber, sieben Vertretungen der Aktiv-Versicherten und einer Vertretung der Rentnerinnen und Rentner.

² Der Regierungsrat wählt die Vertretungen der Arbeitgeber, wobei die Zahl der Versicherten der einzelnen Arbeitgeber zu berücksichtigen ist. Die Arbeitgeber haben ein Vorschlagsrecht.

³ Die Kommissionsmitglieder müssen, soweit es sich nicht um Vertretungen der Arbeitgeber handelt, Mitglieder der Kasse sein.

⁴ Das Mandat einer oder eines Delegierten ist mit dem eines Mitglieds der Verwaltungskommission unvereinbar.

⁵ Die Verwalterin oder der Verwalter, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter des Kantons Schaffhausen und die mathematische Expertin oder der mathematische Experte haben mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teilzunehmen.

⁶ Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt, die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge sind berechtigt und auf Verlangen der Verwaltungskommission verpflichtet, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen.

§ 18

Einberufung der Verwaltungs-kommission

¹ Die Verwaltungskommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen.

² Die Verwaltungskommission muss zudem einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

³ Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung versandt werden.

§ 19

Kompetenzen der Verwaltungs-kommission

¹ Die Verwaltungskommission erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Sie berät die in der Delegiertenversammlung gestellten Motionen und Anträge und erstattet darüber Bericht und Antrag. Insbesondere obliegen ihr:

- a) der Beschluss über die Kassenleistungen, soweit diese nicht in die Kompetenz der Verwalterin oder des Verwalters fallen;
- b) der Erlass eines Reglements gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung;
- c) der Erlass eines Reglements über die Teilliquidation zuhanden der Aufsichtsbehörde;

- d) die Abnahme des Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung, des Regierungsrates und des Kantonsrates;
- e) der Entscheid über Einsprachen gegen Anordnungen oder Massnahmen der Verwalterin oder des Verwalters;
- f) der Beschluss über die Anlage des Vermögens;
- g) die Antragstellung zu Rekursen an den Regierungsrat oder zu Klagen an das Verwaltungsgericht;
- h) die Begutachtung von Anträgen auf Änderung dieser Verordnung;
- i) die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, des Ausschusses, der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge, der Kontrollstelle sowie der Aktuarin oder des Aktuars der Delegiertenversammlung, der Verwaltungskommission und des Ausschusses;
- j) die Anstellung nach kantonalem Personalrecht der Verwalterin oder des Verwalters und der weiteren Arbeitnehmenden, der mathematischen Expertin oder des mathematischen Experten, der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes;
- k) die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder;
- l) die Vergabe von Mandaten für die Rechnungsführung und Vermögens- und Liegenschaftenverwaltung sowie für Rechtsberatung und Rechtsvertretung.

² Die Verwaltungskommission kann Spezialkommissionen einsetzen, insbesondere eine Anlage- und eine Liegenschaftenkommission. Sie regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

§ 20

Ausschuss der Verwaltungskommission

¹ Der Ausschuss der Verwaltungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern der Verwaltungskommission.

² Die Verwalterin oder der Verwalter, die mathematische Expertin oder der mathematische Experte und, soweit es die Geschäfte erfordern, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter des Kantons Schaffhausen und die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

³ Der Ausschuss hat die wichtigen Geschäfte vorzuberaten und stellt Antrag an die Verwaltungskommission.

⁴ Die Verwaltungskommission kann dem Ausschuss einzelne Sachgebiete zur selbständigen Bearbeitung und Beschlussfassung übergeben.

⁵ Der Ausschuss setzt die Anfangsbesoldung der Angestellten der Kasse und die Besoldung der mathematischen Expertin oder des mathematischen Experten, der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes nach kantonalem Personalrecht fest.

⁶ Der Ausschuss entscheidet über die Gesuche um vorzeitige Pensionierung invaliditätshalber, soweit es sich um Härtefälle gemäss § 62 Abs. 5 handelt, und über die Höhe von provisorischen Renten gemäss § 63 Abs. 1.

⁷ Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Überweisung eines Geschäftes an die Verwaltungskommission verlangen.

⁸ Über die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt, das den Mitgliedern der Verwaltungskommission zugestellt wird.

§ 21

Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentin / Vizepräsident

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schaffhausen ist Präsidentin oder Präsident der Kasse.

² Das Vizepräsidium wird durch eine Vertretung der Aktiv-Versicherten besetzt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident:

- a) vertritt die Kasse nach aussen mit rechtsverbindlicher Unterschrift;
- b) führt die Aufsicht über das gesamte Verwaltungswesen der Kasse;
- c) leitet die Delegiertenversammlung und die Sitzungen der Verwaltungskommission und des Ausschusses;
- d) visiert die Rechnungsbelege, soweit sie nicht gemäss Reglement der Kompetenz der Verwaltung unterliegen.

§ 22

Verwalterin / Verwalter

Die Verwalterin oder der Verwalter besorgt die Geschäftsführung der Kasse nach einer von der Verwaltungskommission genehmigten Stellenbeschreibung.

§ 23

Mathematische Expertin / Mathematischer Experte

Die mathematische Expertin oder der mathematische Experte überprüft die von der Verwaltung ausgestellten Abrechnungen, berät die Verwaltung und die Verwaltungskommission in allen versicherungstechnischen Fragen und erstellt die technischen Bilanzen sowie die technischen Gewinn- und Verlustrechnungen.

§ 24

Vertrauensärztin / Vertrauensarzt

Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt beurteilt die Gesuche um vorzeitige Pensionierung invaliditätshalber, sofern es sich um Härtefälle handelt, und stellt Antrag an den Ausschuss der Verwaltungskommission.

§ 25

Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge

Die Kasse hat durch eine anerkannte Expertin oder einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen:

- a) ob die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann,
- b) ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 26

Kontrollstelle

¹ Das Mandat der Kontrollstelle wird einer anerkannten Revisionsgesellschaft übertragen.

² Die Kontrollstelle hat über ihren Befund der Verwaltungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung und des Regierungsrates einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Mitgliedschaft

§ 27

Anschluss-verträge

¹ Die Verwaltungskommission kann Anschlussverträge abschliessen mit:

- a) öffentlichen kirchlichen Korporationen des Kantons Schaffhausen;
- b) einzelnen Gemeinden;
- c) Zweckverbänden, an denen der Kanton oder eine Gemeinde des Kantons Schaffhausen beteiligt ist;
- d) privaten Institutionen, an denen der Kanton oder eine angeschlossene Gemeinde namhaft beteiligt ist;
- e) privaten Institutionen, die von der öffentlichen Hand oder einer angeschlossenen Gemeinde namhaft subventioniert werden;
- f) privaten Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, die beim Fehlen der Institution von der öffentlichen Hand oder einer angeschlossenen Gemeinde übernommen werden müsste.

² Die mit Anschlussvertrag Versicherten sind Kassenmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

³ Die Auflösung eines Anschlussvertrages muss im Einverständnis mit dem Personal oder der Arbeitnehmervertretung erfolgen. Die Kasse hat die Auflösung des Anschlussvertrages der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden.

§ 28

Beitrittspflicht

¹ Der Beitritt zur Kasse ist für alle beim Kanton oder bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch, sofern ihr massgebliches Alter mindestens 18 Jahre beträgt und der Jahresverdienst höher ist als der Mindestlohn nach BVG. Für Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern ist das Gesamteinkommen, welches bei den angeschlossenen Arbeitgebern erzielt wird, massgebend. Die Aktiv-Versicherten haben den Arbeitgeber über ihr gesamtes Erwerbseinkommen zu informieren.

² Die Verwaltungskommission kann in begründeten Fällen Arbeitnehmende von der Beitrittspflicht befreien, sofern sie sich über einen gleichwertigen Versicherungsschutz bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung ausweisen.

³ Für Arbeitnehmende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ist der Beitritt fakultativ.

⁴ Nicht versichert werden:

- a) Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten;
- b) Löhne von Versicherten von nicht der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern.

§ 29

Eintritt

¹ Der Eintritt in die Kasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

² Die Aktiv-Versicherten haben zu veranlassen, dass die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die Kasse übertragen werden. Die Freizügigkeitsleistungen werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.

³ Die Aktiv-Versicherten erhalten eine Eintrittsabrechnung, aus welcher die versicherte Besoldung, die Beiträge, die anwartschaftliche Invalidenrente und der mögliche freiwillige Einkauf gemäss § 46 ersichtlich sind.

⁴ Liegt der Jahresverdienst unter dem Mindestlohn nach BVG, versichert die Kasse die Arbeitnehmenden auf Antrag des Arbeitgebers.

§ 30

Ende der Versicherungspflicht

¹ Die Versicherungspflicht endet:

- a) mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht;
- b) bei bestehendem Arbeitsverhältnis, wenn der Jahresverdienst gemäss § 28 Abs. 1 den Mindestlohn nach BVG nicht mehr übersteigt;
- c) mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber.

² Die Aktiv-Versicherten bleiben bis zum Beginn eines neuen Versicherungsverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt aus der Kasse ohne Beitragspflicht für die Risiken Invalidität und Tod versichert.

§ 31

Austritt

¹ Die Aktiv-Versicherten haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss § 30 Abs. 1 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet.

² Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG). Der Anspruch nach Art. 17 FZG und das Altersguthaben nach BVG sind gewährleistet.

³ Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG umfasst:

- a) die eingebrachte Freizügigkeitsleistung, die Eintrittsgelder und die Erhöhungsbeiträge samt Zinsen;
- b) die während der Beitragsdauer von den Aktiv-Versicherten bis zum 31. Dezember 1994 geleisteten Prämien und Prämiennachzahlungen ohne Zinsen und die ab 1. Januar 1995 geleisteten Sparbeiträge mit Zinsen samt einem Zuschlag von 4 % pro massgeblichem Altersjahr ab 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %. Haben Aktiv-Versicherte während einer gewissen Zeit nur Risikoprämien geleistet, fallen diese ausser Betracht. Haben Aktiv-Versicherte während einer gewissen Zeit zu ihren eigenen Prämien auch die Arbeitgeberprämien bezahlt, so entfällt der Zuschlag für diese Beiträge.

Der Zinssatz in lit. a und lit. b richtet sich nach dem FZG. Ein Unterschreiten des gesetzlichen Mindestzinses erfolgt nach Massgabe von § 5 Abs. 2.

⁴ Ausstehende Beiträge werden mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet.

⁵ Hat sich der Arbeitgeber am Eintrittsgeld beteiligt, so wird der entsprechende Anteil samt Zins von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Der Abzug verringert sich für jedes Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrages.

⁶ Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Mitglieds mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

§ 32

Überweisung der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die aktivversicherte Person übertritt. Wenn das nicht möglich ist, hat sie der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Liegt nach sechs Monaten noch keine Mitteilung der aktivversicherten Person vor, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss Bundesrecht an die Auffangeinrichtung überwiesen.

§ 33

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

¹ Aktiv-Versicherte können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a) sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes;
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
- c) die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der aktivversicherten Person beträgt.

² Bei Ehepaaren oder einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte resp. die Partnerin oder der Partner schriftlich zustimmt.

§ 34

Urlaub

¹ Während eines unbezahlten Urlaubes läuft die Versicherung nach Wahl der aktivversicherten Person unverändert oder nur als Risikoversicherung weiter.

² Der Arbeitgeber hat von den beurlaubten Aktiv-Versicherten den Nachweis über den Versicherungsschutz bei Unfall zu verlangen.

5. Pflichten der Arbeitgeber und der Mitglieder

§ 35

Pflichten der Arbeitgeber

¹ Die Arbeitgeber haben der Kasse die aufzunehmenden Personen vor Antritt des Arbeitsverhältnisses zu melden und sich über die Versicherungspflicht der entsprechenden Person zu informieren.

² Ferner haben sie die Kasse sofort und vollständig zu orientieren über alle ihnen bekannten Veränderungen der Anstellungsbedingungen, Stellenwechsel, Besoldungs- und Adressänderungen, Beurlaubungen, Zivilstandsänderungen, Ein- und Austritte, Vorsorgefälle (Alter, Invalidität, Tod), Beschäftigung von Invalidenrentnerinnen und -rentnern sowie über Leistungen anderer Versicherungen wie Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Militär- und Unfallversicherung, für welche der Arbeitgeber Prämien bezahlt hat.

³ Schwere Unfälle oder Krankheiten, die möglicherweise zu einer vorübergehenden oder dauernden Leistungspflicht der Kasse oder zu Leistungen einer anderen Versicherung führen können oder für die Dritte eventuell haften, sind der Verwaltung durch die Arbeitgeber rechtzeitig anzuzeigen.

⁴ Die Arbeitgeber haften für alle der Kasse erwachsenen finanziellen Folgen unterlassener oder verspäteter Meldungen.

§ 36

Zahlungsfrist

¹ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zusammen mit den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen ohne Verzug, spätestens aber bis zum fünften Tag des folgenden Monats, an die Finanzverwaltung des Kantons Schaffhausen abzuliefern.

² Überfällige Beiträge sind analog zum Steuerverzugszins zu verzinsen.

§ 37

Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber zu vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben über ihre Anstellungs-, Besoldungs- und Zivilstandsverhältnisse verpflichtet. Sie haben den Arbeitgeber über ihr Gesamteinkommen zu informieren.

² Sie haben alle diesbezüglichen Änderungen, insbesondere Verhelichung, eingetragene Partnerschaft, Geburt, Scheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, dem Arbeitgeber zuhanden der Pensionskasse, innerhalb eines Monats zu melden.

³ Die Mitglieder haben die Verwaltung zu benachrichtigen, wenn ihnen Leistungen infolge der Haftung Dritter zukommen, die in einem Zusammenhang mit den Ansprüchen an die Kasse stehen. Die Altersrentnerinnen und -rentner sind von dieser Meldepflicht ausgenommen.

§ 38

Folgen unterlassener Meldungen

¹ Alle in Missachtung der Bestimmungen dieser Verordnung bezogenen Leistungen sind der Kasse verzinst zum technischen Zinsfuss zurückzuerstatten.

² Der Rückforderungsanspruch kann mit Ansprüchen der Mitglieder an die Kasse verrechnet oder gegenüber den Erben geltend gemacht werden.

³ Die Verwaltungskommission kann auf die Rückforderungsansprüche ganz oder teilweise verzichten, wenn die Umstände es rechtfertigen.

6. Vorsorgepläne

§ 39

Vorsorgepläne

¹ Die Kasse bietet zwei Vorsorgepläne an:

- Vorsorgeplan Standard mit einem technischen Schlussalter von 65 Jahren, das am 31. Dezember nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht wird;
- Vorsorgeplan Plus mit einem technischen Schlussalter von 63 Jahren, das am 31. Dezember nach Vollendung des 63. Altersjahres erreicht wird.

² Beim Vorsorgeplan Standard beträgt der Gesamtbeitrag des Arbeitgebers immer das 1.5fache des Gesamtbeitrages der Aktiv-Versicherten, beim Vorsorgeplan Plus entspricht der Beitrag des Arbeitgebers demjenigen des Vorsorgeplans Standard.

³ Die Prämien der Aktiv-Versicherten sind bis zum massgeblichen Alter 45 und im massgeblichen Alter 64 und 65 Jahre bei beiden Vorsorgeplänen gleich. Für das massgebliche Alter 46 Jahre bis 63 Jahre entsprechen die Gesamtbeiträge beim Vorsorgeplan Plus der Aktiv-Versicherten demjenigen des Arbeitgebers.

⁴ Die Aktiv-Versicherten können ab dem massgeblichen Alter 45 jeweils bis zum 10. Dezember wählen, nach welchem Vorsorgeplan sie ab dem Folgejahr Prämien leisten wollen. Beim Eintritt kann ab dem massgeblichen Alter 46 der Vorsorgeplan Plus gewählt werden. Ohne Entscheidung kommt der Vorsorgeplan Standard zur Anwendung.

§ 40

Massgebliches Alter

Das massgebliche Alter der Aktiv-Versicherten ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

§ 41

Versicherte Besoldung

¹ Die versicherte Besoldung richtet sich nach der AHV-pflichtigen Brutto-Jahresbesoldung, soweit sie bei einem der Kantonalen Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber erzielt wird.

² Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, weil sie im Auszahlungsmodus oder in ihrer Höhe variieren, werden bei der Ermittlung der versicherten Besoldung nicht berücksichtigt. Im Wesentlichen sind dies:

- Treueprämien und Dienstaltersgeschenke;
- von der Leistung oder vom Geschäftsergebnis abhängige Prämien, Beteiligungen usw.;
- Vergütungen und Zuschläge für Überstunden oder Überzeitarbeit;
- Abfindungen und andere Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Inkonvenienzentschädigungen für Nacht-, Wochenend- und Bereitschaftsdienst und ähnliche Schichtarbeiten;
- Spezialdienstzulagen und Zulagen für vorübergehend übernommene zusätzliche Funktionen;
- Zulagen mit Spesencharakter;
- weitere nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile auf Beschluss der Verwaltungskommission.

³ Zur Koordination mit den Leistungen der AHV und der IV wird von der versicherbaren Besoldung ein Anteil in der Höhe der maximalen

AHV-Altersrente nicht versichert. Der Abzug darf aber nicht höher sein als die Hälfte der versicherbaren Besoldung.

⁴ Bei Teilzeitarbeit wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert.

⁵ Die versicherte Besoldung darf nicht höher sein als das 1.5fache der versicherten Besoldung im Maximum des obersten Lohnbandes der kantonalen Lohnverordnung.

⁶ Die versicherte Besoldung wird auf ganze 100 Franken gerundet.

§ 42

Besoldungs-änderungen

¹ Verändert sich die Bruttobesoldung während des Jahres um weniger als 10 %, so bleibt die versicherte Besoldung bis zum Jahresende unverändert. Andernfalls wird sie angepasst. Bei Arbeitgeberwechsel (Wechsel der Abrechnungsstelle) innerhalb der Kasse wird sie immer angepasst.

² Die versicherte Besoldung muss in jedem Fall auf den 1. Januar der effektiven Bruttobesoldung angepasst werden. Die Verwaltungskommission kann für einzelne Arbeitgeber Sonderregelungen beschliessen, sofern für die Arbeitnehmenden daraus keine Nachteile entstehen.

§ 43

Altersguthaben

¹ Den Aktiv-Versicherten werden ab dem massgeblichen Alter 25 als Altersgutschriften, abhängig vom Alter und von der versicherten Besoldung, jährlich Beträge zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenleistungen gutgeschrieben.

² Für diese Aktiv-Versicherten wird ein Alterssparkonto geführt, auf dem die Eintrittsleistungen, freiwillige Einkäufe zur Rentenverbesserung und die Altersgutschriften verbucht werden. Der Saldo dieses Kontos ist das Altersguthaben und dient zur Bestimmung der Versicherungs- und Austrittsleistungen. Das Altersguthaben wird mit dem im Reglement festgelegten Zinssatz verzinst.

³ Das Altersguthaben einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners wird auf der Basis der letzten versicherten Besoldung für den Fall einer Reaktivierung weitergeführt.

§ 44

Altersgutschriften

¹ Die Verwaltungskommission legt im Reglement die Höhe der Altersgutschriften in Prozenten der versicherten Besoldung so fest, dass bei vollständigem Einkauf auf den Richtwert und bei modellmässiger Besoldungsentwicklung und Verzinsung des Altersguthabens im technischen Schlussalter eine Altersrente von ungefähr 60 Prozent der versicherten Besoldung erreicht wird.

² Am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung der Versicherungspflicht werden dem Altersguthaben die Altersgutschriften gutgeschrieben.

³ Altersgutschriften werden für alle beitragspflichtigen Monate gutgeschrieben.

⁴ Werden die Richtwerte erhöht, so kann die Verwaltungskommission zum ganzen oder teilweisen Ausgleich Extragutschriften festlegen. Die Höhe dieser Extragutschriften, die Modalitäten und der Kreis der Berechtigten werden im Reglement festgelegt.

§ 45

Richtwerte

Die Verwaltungskommission legt im Reglement für jedes Alter gemäss einer von ihr beschlossenen Modelllohnentwicklung und für jeden Vorsorgeplan einen Richtwert des Altersguthabens fest.

§ 46

Freiwilliger Einkauf

¹ Aktiv-Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben und deren Altersguthaben unter dem Richtwert liegt, haben periodisch vorbehaltlich der Bundesgesetzgebung die Möglichkeit, mit einem freiwilligen Einkauf das Altersguthaben auf den Richtwert zu bringen. Dabei muss ein Vorbezug gemäss § 76 Abs. 1 vorgängig vollständig zurückbezahlt sein. Die Einzelheiten legt die Verwaltungskommission im Reglement fest.

² Dieser Einkauf ist nicht möglich bei eingetretenem oder voraussehbarem Versicherungsfall.

§ 47

Beiträge

¹ Die Aktiv-Versicherten und die Arbeitgeber leisten folgende maximalen Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung: [2\)](#)

Vorsorgeplan

Standard

Massgebliches Alter	Risiko-beitrag	Aktiv-Versicherte		Arbeitgeber
		Spar-beitrag	Total-beitrag	Totalbeitrag
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.80
25 bis 29	3.0	6.5	9.5	14.25

30 bis 35	3.0	7.0	10.0	15.00
36 bis 40	3.0	7.5	10.5	15.75
41 bis 45	3.0	8.0	11.0	16.50
46 bis 50	3.0	9.0	12.0	18.00
51 bis 55	3.0	10.0	13.0	19.50
56 bis 65	3.0	11.0	14.0	21.00

Vorsorgeplan Plus

<i>Massgebliches Alter</i>	<i>Risiko- beitrag</i>	<i>Aktiv-Versicherte</i>		<i>Arbeitgeber</i>
		<i>Spar-beitrag</i>	<i>Total-beitrag</i>	<i>Totalbeitrag</i>
18 bis 24	1.2	0.0	1.2	1.80
25 bis 29	3.0	6.5	9.5	14.25
30 bis 35	3.0	7.0	10.0	15.00
36 bis 40	3.0	7.5	10.5	15.75
41 bis 45	3.0	8.0	11.0	16.50
46 bis 50	3.0	15.0	18.0	18.00
51 bis 55	3.0	16.5	19.5	19.50
56 bis 63	3.0	18.0	21.0	21.00
64 bis 65	3.0	11.0	14.0	21.00

² Die Verwaltungskommission legt die gültigen Prämiensätze unter Berücksichtigung von Abs.1 im Reglement fest.

³ Die Arbeitgeberbeiträge dienen zur Mitfinanzierung der Risikoleistungen, der Altersgutschriften und der weiteren Aufwendungen der Kasse.

⁴ Die Prämien werden monatlich fällig. Die erste Prämie wird bei Eintritt bis zum 15. Tag im Eintrittsmonat erhoben, andernfalls im Folgemonat, die letzte in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft endet oder ein Versicherungsfall eintritt, spätestens aber am Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Altersjahr zurückgelegt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Arbeitgeber.

7. Indexfonds

§ 48

Indexfonds

¹ Zur Finanzierung von zukünftigen Indexzulagen auf die laufenden Renten wird ein Indexfonds gebildet.

² Der Indexfonds wird geäufnet durch einen Arbeitgeberbeitrag (Indexfondsbeitrag) von maximal 1 % der versicherten Besoldung. Im weiteren kann der Indexfonds aus freien Mitteln der Kasse geäufnet werden. Er wird in der Regel mit dem Zinssatz für die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten verzinst. Es darf nur entweder ein Sonderbeitrag gemäss § 49 oder ein Indexfondsbeitrag erhoben werden.²⁾

³ Der Indexfonds darf erst ab einem Deckungsgrad der Kasse von 100% geäufnet werden.

⁴ Der gültige Indexfondsbeitrag ist im Reglement festgelegt.

8. Sonderbeiträge

§ 49

Sonderbeiträge

¹ Für die Behebung einer Unterdeckung kann die Kasse von den Aktiv-Versicherten und den Arbeitgebern Sonderbeiträge von maximal 1.0 % resp. 1.5 % der versicherten Besoldung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss immer das 1.5fache des Beitrages der Aktiv-Versicherten sein. Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad unter 100 % ist.²⁾

² Die gültigen Sonderbeitragssätze sind im Reglement festgelegt.

9. Versicherungsleistungen

A. *Gemeinsame Bestimmungen*

§ 50

Geltend-machung von Ansprüchen

¹ Aktiv-Versicherte, die Anspruch auf Kassenleistungen erheben, haben ihrem Arbeitgeber rechtzeitig ein schriftliches Gesuch zuhänden der Kasse einzureichen.

² Bei einer Pensionierung oder Teilpensionierung invaliditätshalber hat der Arbeitgeber das Gesuch mit einem Antrag, dem entsprechenden

Arztzeugnis und einer Kopie der Anmeldung bei der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an die Kasse zu leiten.

§ 51

Verrechnung ausstehender Beiträge

¹ Stehen bei einem Versicherungsfall (Pensionierung, Invalidität, Tod) noch Beiträge und Raten aus, hat die anspruchsberechtigte Person die Möglichkeit, die Rückstände sofort zu bezahlen oder eine gekürzte Rente zu wählen.

² Kinder- und Waisenrenten werden nicht gekürzt.

§ 52

Fälligkeit der Renten

¹ Die erste Monatsrente wird fällig für den Monat, der auf das den Rentenanspruch auslösende Ereignis folgt, die letzte für den Monat, in den das Ereignis fällt, welches die Rentenberechtigung aufhebt.

² Die Renten werden, auf ganze Franken aufgerundet, zu Beginn des Fälligkeitsmonates ausbezahlt.

³ Die Kassenverwaltung ist berechtigt, Lebensbescheinigungen einzuholen, die von den Rentnerinnen und Rentnern oder von ihren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern persönlich zu unterzeichnen sind.

§ 53

Barabgeltung

¹ Ist eine Alters- oder Invalidenrente kleiner als 10 %, eine Ehegattenrente kleiner als 6 %, Kinder- oder Waisenrenten kleiner als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, so wird das Deckungskapital dieser Renten als Barabgeltung ausbezahlt.

² Damit sind alle Ansprüche an die Kasse abgegolten.

Überver-sicherung

§ 54

¹ Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen inklusive den Indexzulagen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % der letzten der Versicherung zugrunde liegenden Besoldung zuzüglich zwischenzeitlicher Lohnanpassungen bei gleich bleibender Beschäftigung übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

- a) Leistungen der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV), ausländischer Sozialversicherungen;
- b) Leistungen einer anderen Versicherung, für welche Arbeitgeber ganz oder teilweise Prämien bezahlen;
- c) Leistungen aus der Haftpflicht von Arbeitgebern oder Dritter.

³ Kapitaleleistungen im Sinne von Abs. 2 werden entsprechend den Bestimmungen der Kasse in Renten umgerechnet.

⁴ Bezüglern von Invalidenleistungen wird das weiterhin erzielte oder in zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

⁵ Genugtuungsleistungen, Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.

⁶ Die Voraussetzungen und der Umfang einer Kürzung werden überprüft und die Leistungen angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Dabei werden Besoldungserhöhungen, die der Rentenbezüger oder die Rentenbezügerin bei fortlaufender Erwerbstätigkeit in der gleichen Position hätte erhalten können, sowie Leistungsveränderungen bei anderen Versicherungen berücksichtigt.

§ 55

Verlust der Versicherungsansprüche

Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

§ 56

Schadenersatz-forderungen

¹ Wer eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung beansprucht, hat seine Forderung gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an diese abzutreten. Die Leistungen werden solange aufgeschoben, bis die Abtretungserklärung vorliegt.

² Von einem solchen Versicherungsfall ist der Kasse unverzüglich Mitteilung zu machen, und es darf mit dem schadenersatzpflichtigen Dritten keine Vereinbarung ohne die Einwilligung der Kasse abgeschlossen werden.

³ Die Anspruchsberechtigten haben die Kasse in der Geltendmachung der Regressansprüche zu unterstützen. Weigern sie sich, so kann die Kasse Versicherungsleistungen entsprechend kürzen oder einstellen.

B. Altersrenten

§ 57

Altersrente

- ¹ Aktiv-Versicherte haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr von ihrem Dienst zurücktreten.
- ² Die jährliche Altersrente ergibt sich als Produkt aus dem Altersguthaben und dem vom Rücktrittsalter abhängigen Umwandlungssatz.
- ³ Das Rücktrittsalter ist das Alter in Jahren und Monaten im Zeitpunkt des Rücktrittes, abgerundet auf den ersten des Monates.
- ⁴ Die altersabhängigen Umwandlungssätze werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen von der Verwaltungskommission bestimmt und im Reglement festgehalten.

§ 58

Teilaltersrente

Treten Aktiv-Versicherte nach zurückgelegtem 60. Altersjahr nur teilweise vom Dienst zurück, so wird das Altersguthaben entsprechend der Reduktion der versicherten Besoldung aufgeteilt. Aus dem der Reduktion entsprechenden Teil wird mit dem Umwandlungssatz die Teilaltersrente berechnet. Der verbleibende aktive Teil wird weitergeführt.

§ 59

Kapitalauszahlung

- ¹ Aktiv-Versicherte können beim Beginn einer Altersrente maximal die Hälfte ihres rentenwirksamen Altersguthabens als Kapitalauszahlung beziehen. Sie haben dies spätestens zum Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Kasse schriftlich mitzuteilen. Der gefällte Entscheid ist unwiderruflich. Die Altersleistungen werden entsprechend gekürzt. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Bundesrecht.
- ² Bei Ehepaaren oder einer eingetragenen Partnerschaft ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte resp. die Partnerin oder der Partner schriftlich zustimmt.

Überbrückungsrente

§ 60

- ¹ Hat eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner noch keinen Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente, so wird eine Überbrückungsrente in der Höhe des Koordinationsabzuges nach § 41 Abs. 3 und 4 ausgerichtet. Das Mitglied kann ganz oder teilweise auf diese Leistung verzichten. Es hat sich im Zeitpunkt der Pensionierung zu entscheiden.
- ² Die Überbrückungsrente wird gewährt, bis Anspruch auf die ordentliche AHV-Altersrente besteht, und durch einen lebenslänglichen Abzug von der Altersrente der Pensionskasse verrechnet. Die Höhe des Abzuges wird im Reglement festgelegt. Die Ehegatten-, Kinder- und Waisenrenten werden nicht gekürzt.

C. Invalidenrente

§ 61

Anspruch

Aktiv-Versicherte haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens zu 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

§ 62

Höhe

- ¹ Wenn das Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres genau dem Richtwert des Vorsorgeplans Standard entspricht, beläuft sich die volle Invalidenrente auf 60 % der versicherten Besoldung. Besteht eine Abweichung zwischen Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres und Richtwert, so ergibt sich ein entsprechender positiver oder negativer Korrekturwert, der sich als Produkt aus dieser Abweichung und dem Umwandlungssatz für das Alter 65 errechnet. Die volle Invalidenrente ist aber mindestens so hoch wie ein allfälliger Anspruch auf eine sofort beginnende Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf die Invalidenrente.
- ² Die Höhe der Invalidenrente wird in Abhängigkeit vom durch die IV bestimmten Invaliditätsgrad wie folgt festgelegt:

<i>Invaliditätsgrad mindestens:</i>	<i>Höhe der Invalidenrente:</i>
40 %	Viertelrente
50 %	halbe Rente
60 %	Dreiviertelrente
70 %	ganze Rente

- ³ Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe der Invalidenrente gemäss der im Verfügungsteil 2 des IV-Entscheidunges festgelegten prozentualen Einschränkung der versicherten Tätigkeit analog zu Abs. 2 berechnet.
- ⁴ Bei einer Änderung des IV-Entscheidunges wird die Invalidenrente entsprechend angepasst.
- ⁵ In Härtefällen kann die Verwaltungskommission bei einem Invaliditätsgrad zwischen 20 % und 40 % maximal eine Viertelrente zusprechen. Der Ausschuss kann jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen und gegebenenfalls den Invaliditätsgrad neu bestimmen.
- ⁶ Weigert sich ein Mitglied, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, oder hat es seine Invalidität absichtlich oder durch grobes

Selbstverschulden herbeigeführt, so kann die Verwaltungskommission die Leistungen der Kasse reduzieren oder einstellen.

§ 63

Beginn und Ende

¹ Die Invalidenrente setzt ein Jahr nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ein. Ist der Invaliditätsgrad zu diesem Zeitpunkt von der Invalidenversicherung noch nicht definitiv festgelegt, kann die Kasse eine provisorische Rente auszahlen.

² Ergibt sich aufgrund der Abklärungen der IV-Stelle oder des UVG-Trägers gegenüber den Annahmen der provisorischen Rente ein anderer Invaliditätsgrad, werden berechnigte Ansprüche rückwirkend ausbezahlt. Zu unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

³ Die Invalidenrente erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod der Rentnerin oder des Rentners.

§ 64

Teilinvalidität

¹ Teilinvaliden Versicherte gelten als Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentner für den Teil ihrer versicherten Besoldung, der durch die Teilrente abgegolten wird, und als Aktiv-Versicherte für den übrigen Teil der versicherten Besoldung. Das Altersguthaben wird im Verhältnis der durch die Invalidität wegfallenden zur verbleibenden aktiven versicherten Besoldung aufgeteilt.

² Treten Teilinvaliden mit ihrem aktiven Teil aus der Kasse aus, erhalten sie auf dem bei der Berechnung der Rente nicht berücksichtigten Teil der versicherten Besoldung die Freizügigkeitleistung gemäss § 31.

D. Ehegattenrente

§ 65

Anspruch

¹ Stirbt eine aktivversicherte Person, eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner respektive eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner, so hat die Ehepartnerin oder der Ehepartner Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie oder er:

- a) ein Kind oder mehrere Kinder gemäss § 70 Abs. 3 hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

In Härtefällen kann die Verwaltungskommission eine Ehegattenrente zusprechen.

² Erfüllt die Witwe oder der Witwer keine dieser Voraussetzungen, wird ihr oder ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten bis zum 30. Altersjahr beziehungsweise vier Jahresrenten nach zurückgelegtem 30. Altersjahr ausbezahlt. Damit sind alle Ansprüche an die Kasse abgegolten.

³ Bei eingetragener Partnerschaft gelten die Bestimmungen der Ehegattenrente sinngemäss.

§ 66

Höhe

¹ Die Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der laufenden Altersrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente.

² Beim Tod einer Rentnerin oder eines Rentners erhält der überlebende Ehepartner oder die überlebende Ehepartnerin noch während dreier Monate die bisherige Rente.

§ 67

Beginn und Ende

¹ Die Ehegattenrente beginnt mit dem Wegfall der Besoldung bzw. des Besoldungsnachgenusses oder der Rente des verstorbenen Mitgliedes.

² Die Ehegattenrente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt oder wieder heiratet.

³ Bei einer Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausbezahlt. Damit sind alle Ansprüche an die Kasse abgegolten.

§ 68

Kürzung der Ehegattenrente

Ist die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene Ehepartnerin oder der verstorbene Ehepartner, dann wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Unterschied hinaus um 2 % ihres Betrages gekürzt.

§ 69

Geschiedene Ehe

¹ Stirbt eine aktivversicherte Person, eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner respektive eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner, so sind die geschiedenen Ehepartnerinnen, oder Ehepartner den verwitweten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihnen im Scheidungsurteil eine noch laufende Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden ist.

² Die Rente wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

E. Kinder- und Waisenrente

§ 70

Anspruch

- ¹ Die Kinder einer verstorbenen aktivversicherten Person, einer verstorbenen Bezügerin oder eines verstorbenen Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- ² Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente oder einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente.
- ³ Als Kinder gelten eheliche, anerkannte, richterlich zugesprochene und adoptierte Kinder sowie Pflegekinder, die vor der Rentenberechtigung zu unentgeltlicher und dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

§ 71

Höhe

- ¹ Die Kinderrente und die Waisenrente betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 15 % der laufenden Rente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente.
- ² Vollwaisen werden doppelte Kinderrenten ausgerichtet.

§ 72

Beginn und Ende

- ¹ Der Anspruch auf Kinderrenten und Waisenrenten beginnt mit der Fälligkeit der Alters- und Invalidenrente bzw. im Monat nach dem Tode von Aktiv-Versicherten.
- ² Die Kinderrenten und Waisenrenten werden bis zu dem Monat ausbezahlt, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
- ³ Für Kinder und Waisen, die in Ausbildung stehen oder zu mindestens 50 % invalid sind, besteht ein Anspruch auf Kinderrente bzw. Waisenrente bis zur Beendigung der Ausbildung oder solange die Invalidität andauert, längstens jedoch bis zum Monat, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.

F. Angehörigenrente und Sterbegeld

§ 73

Angehörigen-rente

- ¹ Sterben Aktiv-Versicherte und sind keine rentenberechtigten Hinterlassenen vorhanden, wohl aber Eltern, Enkel oder erwerbsunfähige Geschwister unter 25 Jahren, die auf ihre Unterstützung angewiesen waren und zu deren Unterhalt sie in erheblichem Mass beigetragen haben, so kann die Verwaltungskommission diesen Verwandten eine Rente zusprechen.
- ² Diese Renten dürfen zusammen nicht höher sein als ein Drittel der laufenden Altersrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente; höchstens jedoch gleich der geleisteten Unterstützungsbeiträge.
- ³ Muss eine Aufteilung erfolgen, geschieht dies im Verhältnis der von der aktivversicherten Person geleisteten Unterstützungen; die Aufteilung ist endgültig.
- ⁴ Renten an Enkel oder Geschwister werden bis zum vollendeten 18. bzw. 25. Altersjahr ausbezahlt.

§ 74

Sterbegeld

- ¹ Sind beim Tod von Aktiv-Versicherten keine Leistungen zu erbringen, so wird an die Hinterbliebenen ein Sterbegeld von 5'000 Franken ausgerichtet.
- ² Das Sterbegeld gilt nicht als Vorsorgeleistung im Sinne des Bundesrechts.

G. Indexzulagen

§ 75

Indexzulagen

- ¹ Die Kasse gleicht die Entwertung der Basisrente nach den finanziellen Möglichkeiten des Indexfonds aus. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich über die Indexzulagen. Im Basisjahr und im folgenden Jahr werden keine Indexzulagen ausgerichtet. Bei einer Unterdeckung der Kasse werden keine zusätzlichen Indexzulagen ausgerichtet.
- ² Bei der Berechnung der Indexzulage wird auf den Landesindex der Konsumentenpreise im September des Basisjahres abgestellt.
- ³ Als Basisjahr gilt:
 - a) bei den Alters- und Invalidenrenten das Rücktrittsjahr;
 - b) bei Ehegattenrenten, wenn die versicherte Person:
 1. als Aktiv-Versicherte stirbt, ihr Todesjahr;
 2. als Rentnerin oder Rentner stirbt, das Basisjahr der Alters- oder Invalidenrente;
 - c) bei Kinder- und Waisenrenten das Basisjahr der Rente der versicherten Person oder ihr Todesjahr.

⁴ Kann die Kasse die Entwertung der Basisrente mit den beschlossenen Indexzulagen nicht ausgleichen, so informiert sie die Arbeitgeber.

10. Freizügigkeitsähnliche Leistungen

§ 76

Wohneigen-tumsförderung (WEF)

¹ Aktiv-Versicherte können bis zum vollendeten 57. Altersjahr ihr Altersguthaben nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen. Die Einzelheiten regelt die Verwaltungskommission im Reglement.

² Die Kasse führt über die bezogenen Leistungen individuelle Schuldenkonti. Die Schuld wird wie das Altersguthaben verzinst. Der Saldo des Schuldenkontos wird im Versicherungsfall vom Altersguthaben und beim Austritt von der Freizügigkeitsleistung der versicherten Person abgezogen. Das BVG-Altersguthaben wird im Verhältnis Vorbezug zu Altersguthaben reduziert.

³ Die Kasse vermittelt auf Wunsch der versicherten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschatzes zufolge des Vorbezuges bei Tod und Invalidität deckt.

⁴ Die Kasse erhebt für die Bearbeitung des Vorbezuges eine Gebühr gemäss § 9. Die Höhe der Gebühr legt die Verwaltungskommission im Reglement fest.

§ 77

Scheidung

¹ Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen gemäss Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes berechnet. Bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden diese Bestimmungen sinngemäss angewandt.

² Die Kasse führt über die ausbezahlten Leistungen individuelle Schuldenkonti. Die Schuld wird wie das Altersguthaben verzinst. Der Saldo des Schuldenkontos wird im Versicherungsfall vom Altersguthaben und beim Austritt von der Freizügigkeitsleistung der versicherten Person abgezogen. Das BVG-Altersguthaben wird im Verhältnis Auszahlung zu Altersguthaben reduziert.

³ Die Kasse hat nach der Ehescheidung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die Bestimmungen gemäss § 46 gelten sinngemäss.

11. Teilliquidation

§ 78

Teilliquidation

Die Kasse regelt die Einzelheiten im Sinne des Bundesrechts in einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglement zur Teilliquidation.

12. Rechtspflege

§ 79

Beschwerde- und Klageinstanz

¹ Bei Streitigkeiten über Leistungen der Kasse steht den Anspruchsberechtigten die Klage an das Obergericht zu. Das Verfahren richtet sich nach Art. 36a des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Die Klage ist schriftlich und begründet bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Obergerichtes einzureichen. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

² Gegen andere Beschlüsse der Verwaltungskommission steht den Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat offen. Der Rekurs ist schriftlich und begründet beim Regierungsrat einzureichen. Das Rekursverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 80

Wahl des Vorsorgeplanes

Alle Aktiv-Versicherten werden beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung dem Vorsorgeplan Standard zugewiesen. Diejenigen mit Jahrgang 1961 und älter, die in den Vorsorgeplan Plus eintreten wollen, müssen dies bis spätestens am 31. Januar 2007 der Pensionskassenverwaltung melden.

§ 81

Laufende Renten

¹ Laufende Renten bleiben unverändert. Vorbehalten bleibt § 54 dieser Verordnung.

² Die Kürzung der Ehegattenrenten gemäss § 68 bleibt aus, soweit vor dem 1. Januar 1992 Einstandsgeld geleistet wurde.

³ Änderungen des IV-Grades gemäss eidgenössischer IV bei laufenden Renten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstanden sind, ziehen eine Anpassung gemäss dieser Verordnung nach sich.

§ 82

Einzel-versicherung

¹ Aktiv-Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 ausschliesslich als Einzelversicherungsmitglieder versichert und somit bei keinem angeschlossenen Arbeitgeber berufstätig waren, können diese Einzelversicherung weiterführen. Sie bezahlen die Aktiv-Versicherten- und die Arbeitgeberbeiträge gemäss § 47.

² Die versicherte Besoldung kann jeweils auf den 1. Januar der Jahreststeuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise im September des Vorjahres.

³ Einzelversicherungsmitglieder, die ihre Einzelversicherung nach dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, können ihre Versicherung ohne Altersgutschriften weiterführen. Sie schulden der Kasse die Risikoprämie auf der letzten versicherten Besoldung. Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Versichert sind die Risiken Alter, Invalidität und Tod. Für die Versicherungsleistungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Aktiv-Versicherten.

⁴ Für die Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG sind die als Einzelversicherungsmitglied bezahlten Beiträge nicht zuschlagsberechtigt.

§ 83

Kapital- auszahlung

Fällt der Beginn einer Altersrente in die ersten sechs Monate ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung, entfällt die Meldefrist bei Kapitalbezug gemäss § 59.

§ 84

Delegierten-versammlung

Die für die Amtsdauer 2005 – 2008 gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung behalten bis 31. Dezember 2008 ihre Funktion.

§ 85

Auflösung von Fonds

Der Fonds für Härtefälle, der Fonds der Lehrerschaft und der Hans Wolf-Fonds werden aufgelöst und das gesamte Kapital wird dem Indexfonds zugewiesen.

§ 86

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 2 und 49 Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

³ Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

⁴ Sie löst in Anwendung von Art. 45 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 des Personalgesetzes das Dekret über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassendekret) vom 28. November 1994 ab.

⁵ Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2006, S. 129

1) Amtsblatt 2006, S. 1293

2) Vom Kantonsrat genehmigt am 27. November 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1642).